TEIL B TEXT

1. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

FÜR WOHNGEBÄUDE	HÖCHSTENS	0,55 m
FÜR GARAGEN	HÖCHSTENS	0,20 m

ÜBER ZUGEORDNETER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE (FAHRBAHNMITTE)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr. 1a BBauG)

ES WIRD FESTGESETZT, DASS DIE GESCHOSSFLÄCHE DER GARAGENGESCHOSSE IM MISCHGEBIET DES BEBAUUNGSPLANBEREICHES GRUNDSÄTZLICH AUF DIE ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHE NICHT ANZURECHNEN IST (§ 21a Abs. 1 BauNVO)

4. NEBENANLAGEN UND GARAGEN

IM GESAMTEN PLANBEREICH ~~MIT AUSNAHME DER GRUNDSTÜCKE SCHÖNBÖCKENER STR. 35 - 41~~ SIND NEBENANLAGEN UND GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN gem. § 23 Abs. 5 BauNVO UNZULÄSSIG, AUSGENOMMEN HIERVON SIND NICHT ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER UND ÜBERDACHTE SCHWIMMBÄDER IM WA g GEBI DEREN TRAUFHÖHE MAX. 1,20m ÜBER TERRAIN NICHT ÜBERSCHREITET.

5. EINFRIEDIGUNGEN

AN DEN VERKEHRSFLÄCHEN	BIS	0,70 m
(BEI EINBAU VON MÜLLSTÄNDEN bzw - SCHRÄNKEN IN DIE PFEILER VON EINFRIEDIGUNGEN KÖNNEN FÜR DIESE ENTSPRECHEND HOHE PFEILER ZUGELASSEN WERDEN).		
FÜR GRUNDSTÜCKE UNTEREINANDER	BIS	0,80 m
ZWISCHEN MI-GEBIET UND GRUND-STÜCKE HANDELWEG 1 - 5	BIS	1,80 m HÖHE ZULÄSSIG.

6. AUSSENANLAGEN

DIE NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSTEILE INNERHALB DES WA - GEBIETES SIND GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.

7. GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGEN UND GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

DIE GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE, DIE GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZFLÄCHE UND DIE IM 1. UND 2. GESCHOSS DER IM MISCHGEBIET FESTGESETZTEN ÜBERBAUTEN FLÄCHE VORGESEHENEN GEMEINSCHAFTSGARAGEN SIND DER MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBEBAUUNG (WA g) NÖRDLICH DES RICHARD-STRAUSS-RINGES, DER MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBEBAUUNG (WA g) ZWISCHEN RICHARD-STRAUSS-RING UND RICHARD-WAGNER-STRASSE, DER KINDERTAGESSTÄTTE UND DER BÜRONUTZUNG IM MISCHGEBIET (MI g) ZUGEORDNET.